

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Das Satzungsgebiet umfasst 2 Teilgebiete (TG), die festgesetzt werden als:
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen gem. § 1 BauNVO
Innerhalb des Mischgebietes werden die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 – 8 BauNVO sowie die gem. § 6 Abs. 3 zulässigen Betriebe und Anlagen nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Es werden folgende maximal zulässige Zahlen festgesetzt:
Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,6**
Soweit zeichnerisch keine kleineren Flächen festgesetzt sind.
Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **0,6**

Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter
gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO: **Traufhöhe, bergseitig: TG 1 7,25**
TG 2 4,25

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Zur bedarfsgerechten Entwicklung wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

3. Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 9 (1) 23b BauGB
Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren
Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

4. Grünordnerische Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB i. V. m. mit § 91 HBO
a) Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB
Die Fläche **F1** wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Grünanlage“ festgesetzt. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand innerhalb der Fläche **F1** ist dauerhaft zu unterhalten, sachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen, wobei bei Ersatzpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Bäume und Sträucher einzuhalten sind. Mindestens 15% der vorgenannten Grünfläche sind mit Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und zu unterhalten. Je angefangene 200 m² der Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Mindestens 80% der verwendeten Gehölze müssen standortgerecht sein (siehe **Hinweise: „Berücksichtigung von Gehölzen“**).

b) Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten
Gem. § 35 Abs. 9 HeNatG sind Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

c) Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB
Die private Fläche **F2** dient der Kompensation von Eingriffen. Die ca. 995 m² große Teilfläche wird derzeit intensiv als Pferdeweide genutzt.
Die Fläche wird gem. § 9 (1) 20 BauGB als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
Zur Förderung einer unterschiedlichen Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften am selben Ort, ist die Weidfläche in eine extensive Nutzung zu überführen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zu unterlassen. Bauliche und sonstige Anlagen sind unzulässig.
Die Grünlandmahd ist jährlich auf 1 - 2-mal zu begrenzen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf.

Die Fläche **F2** wird derzeit bis zum Gewässerrand der Elbe genutzt. Derzeit fehlt ein natürlicher oder naturnaher Gewässerrandstreifen. In einer Tiefe von 5,0 m zur Gewässersohle der Elbe ist der Randstreifen zugunsten der Entwicklung eines naturnahen Uferandstreifens (Staudenvegetation/ natürliche Begleitvegetation) umzuwidmen. Auf eine Nutzung ist zu verzichten.
Die im Plan dargestellten Bindungen für Baumstandorte sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

d) Durchführung
Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Gebäudenutzung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

5. Örtliche Bauvorschriften gem. 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

5.1 Dächer
Dachneigung
Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude wird festgesetzt auf:
TG 1 15 – 48°
TG 2 0 – 20°

5.2 Rückhaltung/ Nutzung von Niederschlagswasser
Der nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionsanlage zuzuführen. Der zulässige Drosselabfluss wird auf 1 Lit./Sek. begrenzt. Folgendes Mindestfängungsvermögen (Retentionsvolumen) für angeschlossene Flächen ist einzuhalten, für:
- **versiegelte Flächen** mit einem Abflussbeiwert von 1,0 (z. B. feste Dach-, Stellplatz- und Wegeflächen): **20 l pro m²**
- **begrünte Dachflächen** (Abflussbeiwert von 0,3): **6 l pro m²**
Die Retentionsysteme dient der Rückhaltung größerer Wassermengen. Die Rückhaltung wird verzögert mit Hilfe einer Abflussdrossel in das Abwassernetz geleitet. Die Retentionsysteme verbindet die Regenrückhaltung mit der Regenwasser-Regen. Der Wasserstand kann bis zum Notüberlauf ansteigen und sinkt nach dem Regen langsam wieder auf den langfristigen max. Wasserstand ab. Dieses Regenwasser steht dann zur Nutzung zur Verfügung. Das Volumen der Regenwasser-Regen wird nicht für die Rückhaltung angerechnet.
Alternativ wird eine Versickerung auf dem Grundstück zugelassen, sofern keine geologischen, wasserwirtschaftlichen oder gesundheitliche Belange entgegenstehen.

5.3 Oberflächenbefestigung
Soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist, sind zur Kompensation Erschließungsflächen und sonstige Grundstücksflächen in wasserundurchlässiger Weise so herzustellen, dass Regenwasser direkt oder über seitlich angrenzende Grünflächen versickern kann. Verwendbar sind: Schotterbetten, Kies, Rasengittersteine, weitaufgefülltes Pflaster oder versickerungsfähiges Pflaster.

5.4 Außenbeleuchtung
Zur Minimierung der Lichtverschmutzung sind bei der Anlagenplanung Leuchtkörper einzusetzen, deren Leuchtstärke auf das Notwendige reduziert wird und die zur Minimierung der Lichtemission beitragen. Für die Außenbeleuchtung sind bernsteinfarbene bis warmweiße Leuchtmittel mit einem Strahlungsanteil von max. 3000 Kelvin zu verwenden.

6. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

6.1 Parkplätze/Stellplatzflächen
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die **Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Wolfhagen** (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Sicherung von Bodendenkmälern
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHAEOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

6.3 Altablagerungen
In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasser-schadensfälle (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerrungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten. Für den Planungsraum sind keine Einträge erfasst.
Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel "Grundwasser-schutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz" zu informieren.

6.4 Bodenschutz
Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BbodSchG u. HAIBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BbodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BbodSchG).
Bei der Bauausführung sind folgende Merkblätter und DIN-Normen zu beachten:

Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMLKLV 2018):
- „Bodenschutz für Bauausführende“
- „Bodenschutz für Hausbauer“

DIN-Normen:
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

Verwertung von Erdaushub
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden.
Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Meten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freiliegengelände naturnah einzuarbeiten. Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Boden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

6.5 Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen
Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung sind nachfolgender Gehölze zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Einzelbäume, großkronig (Pflanzhöhe: Hochstamm STU 14/16 cm)
- Acer platanoides (Spitzahorn) - Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche) - Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Esche) - Quercus robur (Stieleiche)
- Quercus petraea (Traubeneiche) - Tilia cordata (Winterlinde)

Bäume, (Säulenform)
- Acer platanoides columnare (Spitz-Ahorn) - Acer rubrum (Rot-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Fastigata' (Hainbuche) - Fagus sylvatica (Säulen-Buche)
- Quercus robur (Säulen-Eiche)

Einzelbäume, mittel- und kleinkronig
- Acer campestre (Feldahorn) - Corylus colurna (Baumhasel)
- Crataegus coccinea (Scharfahorn) - Crataegus laevigata Pauli Scarlett (Rotdorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn) - Malus sylvestris (Höhenapfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche) - Pyrus communis (Holzbirne)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

Obstbäume, in alten robusten Sorten als Hoch- oder Halbsäule
- Apfel, Birne, Südkirsche, Zwetsche, Walnus

Heckengehölze 1 Stk./m²
- Acer campestre (Feldahorn) - Corylus avellana (Hasel)
- Carpinus betulus (Hainbuche) - Cornus sanguinea (Hartrieel)
- Crataegus monogyna oxycantha (Weißdorn) - Eonymus europaeus (Pfaffenröhchen)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) - Ligustrum vulgare (Liguster)
- Malus sylvestris (Höhenapfel) - Prunus spinosa (Schlehe)
- Pyrus communis (Wildbirne) - Rubus idaeus (Himbeere)
- Rosa canina (Hundsrose) - Rosa rubiginosa (Weinrose)
- Salix caprea (Salweide) - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche) - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Schling- und Rankpflanzen
- Campsis radicans (Amerik. Klettertrompete) - Clematis vitalba u.a. in Sorten (Waldeisen)
- Hedera helix (Efeu) - Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Lonicera periclymenum (Geißblatt) - Lonicera caprifolium (Jeländergehäuser)
- Polygonum aubertii (Knöterich) - Parthenocissus tricuspidata („Veitstich“)

Für eine ufernahe Bepflanzung
Innerhalb der Fläche **F2** werden folgende Gehölze empfohlen:
- Alnus glutinosa (Schwarzerle/Rotefle) - Salix fragilis (Bruchweide)
- Salix rubens (Fahlweide) - Salix alba (Silberweide)
- Fraxinus excelsior (Esche)
Baumweiden z. B.:
- Salix aurita (Ohnweide) - Alnus incana (Grauweide)
- Salix purpurea (Purpurweide)
Gehölze z. B.:
- Cornus sanguinea (Hartrieel) - Corylus avellana (Hasel)
- Corylus avellana (Hasel) - Prunus spinosa (Schlehe)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) - Bauordnungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAIBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO) - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG)
- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Sonstige Planzeichen
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	Grenze des Überschwemmungsgebietes HQ ₁₀₀	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Baugrenzen	Überschwemmungsgebiet	Flurgrenze
Baugrenze	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Flurstücksgrenze, vorhanden
Grünflächen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB	Flurstücksgrenze, geplant
Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB	Baum Neuanpflanzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		TG 1 Teilgebietsnummer, z.B. 1
		F 1 Nummer der Grünfläche, z.B. 1

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen den Bebauungsplan Nr. 81 „Zur Tintenmühle“, Stadtteil Ippinghausen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wolfhagen, den _____
Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.03.2023 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Zur Tintenmühle“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2024 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 00.00.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 „Zur Tintenmühle“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2024 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 00.00.2024 bis 00.00.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss
Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 81 „Zur Tintenmühle“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2024 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

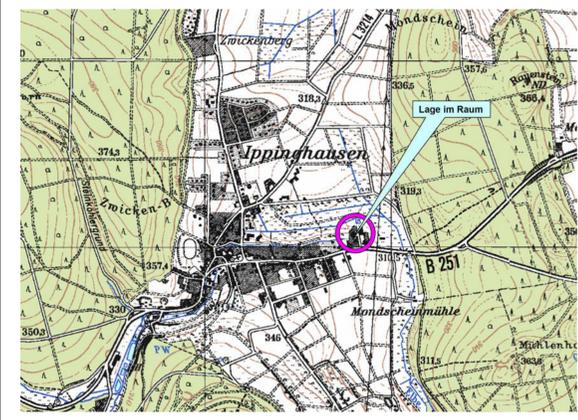
Wolfhagen, den _____
Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wolfhagen, den _____
Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Bürgermeister

Stadt Wolfhagen – Stadtteil Ippinghausen Bebauungsplan Nr. 81 „Zur Tintenmühle“



0430 – Stand: 15.11.2023
Übersichtsplan ohne Maßstab